

Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Erweiterte Ringstraße"

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO), in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), alle in der derzeit gültigen Fassung, erläßt der Markt Cadolzburg folgende Satzung.

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 4 "Erweiterte Ringstraße" wird wie folgt geändert:

Im Planblatt (Neue Fassung) wird auf den Grundstücken Fl.Nr. 744/37 und 744/45, Gemarkung Steinbach, das Planzeichen von "GE" in "MI" abgeändert. Die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Perlenkette) ist damit hinfällig.

§ 2

Die Änderungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 4 "Erweiterte Ringstraße" tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Cadolzburg, 19. Januar 1998

MARKT:



P i e r e r

1. Bürgermeister

